

Dieses wie das vielfache Aneinandergrenzen der Besitzungen beider und vor allem die unklaren Bestimmungen des Privilegs von 1175 boten so hinreichend Anlaß, einen Gegensatz zwischen Bischof und Herzog heraufzuführen. Unter diesen Umständen war die Ruhe im Schleswiger Raum abhängig von der Persönlichkeit beider und ihren politischen Zielen.

Beide waren nach Ausweis ihres späteren Verhaltens und Handelns Herrschernaturen. In den ersten Jahren nach der Amtsübernahme des Herzogs scheint jedoch ein äußeres Einvernehmen zwischen ihnen bestanden zu haben. Als die Dithmarscher sich 1188 dem Schleswiger Bischof unterstellt hatten, unternahm der geistliche Fürst im Sommer 1189 gemeinsam mit dem Herzog einen Kriegszug nach Holstein. Diese Tatsache darf jedoch zu keinen zu weit gehenden Schlüssen verleiten. Für den Bischof galt es, den Erwerb zu sichern, und um sein Ziel zu erreichen, wird er auch dann die Hilfe seines Vetters angenommen haben, wenn nicht gerade die größte Eintracht zwischen ihnen bestand. Der Herzog hingegen übte noch keine zwei Jahre diese Funktion aus und war sicherlich bemüht, dem gewesenen Prokurator entgegenzukommen. Zudem bedeutete die Angliederung Dithmarschens an das Bistum ebenfalls eine Ausweitung des dänischen Einflusses.

Bereits bald darauf, zwischen dem Sommer 1189 und dem Frühjahr 1192, brach zwischen dem Bischof und dem Herzog offener Streit aus¹⁴⁷⁾. Der späteren Behauptung Bischof Waldemars, der Herzog habe ihm und seiner Kirche Burgen, Dörfer, Güter und andere Besitzungen gewaltsam entrissen und seit geraumer Zeit unerträgliche Bedrückungen auferlegt¹⁴⁸⁾, ist zu entnehmen, daß der Streit um Besitztitel entbrannt war. Während seines Aufenthaltes in Dänemark suchte der Kardinallegat Cinthius zwischen beiden zu vermitteln. Der Bischof jedoch lehnte es ab,

¹⁴⁷⁾ Der Ausbruch des offenen Streites kann nur nach dem gemeinsamen Kriegszug im Sommer 1189 erfolgt sein. Während der Legation des Cinthius nach Skandinavien war er bereits in vollem Gange (JL 16938 β ; Hasse 1 Nr. 184). Der Kardinallegat kann sich auf der Hinreise nach Schweden im Herbst 1191 oder auf der Rückreise im Sommer/Herbst 1192, was aus zeitlichen Gründen wahrscheinlicher ist, in Dänemark mit dem Streitfall befaßt haben.

¹⁴⁸⁾ JL 16938. 16938 β ; Hasse 1 Nr. 173. 184. Der die Feststellung einleitende Satzteil in JL 16938 β : *Ex parte siquidem venerabilis fratris nostri Waldemari Slewicensis episcopi nostris est auribus intimatum, quod*, besagt, daß die Kenntnis des Papstes auf einer Mitteilung Bischof Waldemars beruhte. Und Innocenz III. wiederholte in einem Brief vom März 1208 an König Waldemar II. diese Angabe des Bischofs (BFW 6009; Potthast 3354; Dipl. Dan. 4 Nr. 135).